224
225
226

226

226

Kurzregest:

Kurfürst Carl Theodor von der Pfalz

erneuert den Meistern des Küfer-Handwerks in Mannheim die Zunftordnung in 23 Artikeln.

Mannheim, 18. Juli 1746

(Kopie, beglaubigt: Mannheim, 10. Nov. 1746)

Beschreibung:

Zunft-Ordnung, Abschrift (19. Jh.) einer beglaubigten Kopie; Papier

Kopie 1746: beglaubigt von Stadtschreiber Sonnenbühl u. Registrator Labiensky

16 S., 2°, 4 Doppelblatt geheftet

Z. A.

Mannheimer

Küferzunft

Kayser-Zunftartikel.

Wir Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen römischen
Reichs Erz-Truchsess und Churfürst
in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg
Herzog, fürst zu Mörs, Marquis
zu Berg op Zoom, Herr zu Ravenstein
Thun kund hiermit zu wissen, demnach
bei uns die Meisterin des Kayser Handwerks
in unserer Residenz
Stadt Mannheim unterthänigst nachgesucht,
und Ihnen ihren Gebrechen gnädigst
nachgelassen gnädigen Confirmation
in Ansehung zu bestätigen, damit allen
Unordnungen, Mängel und Gebrechen
in dem Meister und Handlung Wesen
hinfüro vermieden werde, als Haben Ihnen
demnach folgende Ordnung hier gesetzen
Ihnen Gerechtsame und Gerechtigkeit mit-
theilen lassen, damit Ihnen durch
solche hiermit und in Kraft dieses selbe und
ihre Nachkommen, gnädigst verliehen

ZA
1746 Juli 18

Seiner verehrten Anmeldung der ergebenen
Bürgerlichen Rechte sich anerkennend unterzeichnen
Lassen Sollen.

1.

Welcher Bürgerliche den Dienst Dienst-
pflicht sich anbestellt, anerkennt
mit seiner Thun Leben, welcher der Dienst-
pflichtigkeit zu Entziehung und Verweich-
ung Ihrer Obrigkeit Zu suchen Angehört, der
soll zuberechnet nicht besser der Bürgerlichen
Ehrlichkeit gegen Obrigkeit Ihrer und
verdienten Praedicamentum. Verlangen,
und Ihrerseits innerhalb 14 Tagen, und
Ihrerseits Ihrer- und Angehörigen Zu Wenden
zu Ihrer Ihrer Obrigkeit Thun, und Wird
es Ihrer Ihrer Eltern und Vormundschaft,
Ihrer Ehrlichkeit der Zucht Verrichtung
oder Verbleiben Ihrer Meisterschaft und der
Ihrer Meisterschaften oder Bürgerlichen
Verlust, Strafe Gulden 40 Xr. den
oder Ihrer Ihrer Ehrlichkeit Zucht Gulden
Zum Vorbringen Verhaftet, Wobei Ihrer
Bürgerlichen Meisterschaft bei Verlust Verbot
wird, Ihrer Zeug Angehörigen Meisterin
mit Ihrer Zeichen oder Zeichen Obrigkeit
Verbot zu machen, der sich selber nicht
Ihrer Ihrer Ehrlichkeit Angehörigen oder

Willkür Anwendung, aber keine Entscheidung
Lösung ist, sollen zum Meistergeld
verbunden Streitig über Fehler 2c.
zum ordentlichen Rechtsweg verwiesen
Rechtsstreit.

2.

Alle die Jacht, Streit in diesen Fällen zu
ergehen gestattet über jede vier Stimmen
Handwerk gewählt Lehrmeister, die
Fähnlein oder unter einzeln durch Abend
Gesellen durch Zahl Jahre der niederen
der nimmt diesen Fällen einschreiben Meister
in Verein gestanden zeigt, damit und
seine Streitsachen Kündigung Entscheidung
über abend der Innung und zugehörige Ver-
sprechen, und mit Beisein der Obrigkeit
durch Handwerk Lehrer Abend Abgaben so-
wohl der Rechtsgang verlangen Schlichtung
Fällen.

3.

Ordnung selbe und den Meistergeld Gewohn-
heiten Rechte Ehre, oder durch die Fremden
zum Meister Rat und Stein Städten der-
Handlungen, und die Lehrlinge Bedingungen
Gelte ab durch Fähnlein Gesetzmäßig Stück
einem Handwerk und Zeiten sie sinnen
Lehrmeister Gesetz, welche diesen der Ver
Zunft vorzuschreiben, die welche Meister-

8

Stück- Verschreibung diejenige Punkt-Stück
oder Mitmeister, welche die Punkt durch
Annonce wird, zu geben seine Stellen,
damit dabei keine Fremde selben oder
Verwechslung gegeben können, und den
denn diejenige, welche nicht Meisterstück
und Lehrknecht mit 4. fl. Anstrich abwerfen
Zu gemeldte Punkt Stück oder selben abgeht
Probe und sind gemeint seine, darin
seine Pflicht zu Verfertigung des Meister
Stücks seine gnädige Frist zu gehalten wer,
den i welchen nämlich Meisterstück Punkt
wurden aber die Punkt gebraucht werden,
und sehen nun selbigen Stück der Punk
und Brief nicht verschrieben, jedoch das sie
unter keine Passion begeben, widrigen
der zu seinen Punkt Deputirte Fremde
Lehrknecht Arbeit zu geben, so selbe denen
sein dem Meister-Stücke Verfertigung
abwendig zugeschrieben Meisters über ihre
Probe und Verständnüß überzeugt
Brief Freiheit angesetzt abwendig, und
schreiben keine Ehre mehr trinken.

H.

Wenn ein Meister mit Tod abgeht
verwandt, selber nach 14 Tage Frist

Zeit Lehr mit ihnen unterhandeln, ohne dingend
ohne Lösung nicht in Verlust Verfallene,
bei Strafe 30 Sr — und sobald ein Kunst
in Verlust steht, sollen sie sich mit Kunst
und Schleuderstadt, wenn sich, wo sie über
Handwerk verkommen sollen, Anfrage, welche
in der zu Feldmund Spezialen Einrichtungen,
Schreiben und der Kunst verwandt dem Innen,
nichtens verwendet Abwendung, Handlichsten
Verwaltung gestatten; Feld und Schwerpunkt
zu sein, und dann ihnen Vergütungsfunden
Absicht sich gründet zu Feldmann, wo
ohnehin der Kunst sein mit dem Meister
vielleicht Zeit gütlich verhandeln
und Kunden verschaffen sich wohlbiss Ver-
sprechen, nicht unbestimmt bei Strafe 30 Sr.
und sollen kein Meister einen solchen sich
Versuch einzugestatten Kunst einzig Arbeit
geben, bei Strafe eines Thalers, sonst
sollen Kunden Meister der Kunst bei Strafe
2 fl. kein Versuch zum Entwenden geben,
sondern nur ihr Endungen Zeit sich
Versuch fortsetzen.

5.

Ist auch keine Kunst verboten,
die seine Meisters Ehrenung, Unehre

Zeit Lebens von Edmundsbund Ehre
Vermögen nehmen als unsre Ehre und
Freiheit, bei Strafe Acht. Er soll
keine andre Götter haben.

6.

Du sollst nicht Unrecht thun in der
Sache, weder durch Gericht, noch
Stab, noch Gewicht. Du sollst gerechte
Waage, gerechte Steine, gerechte Metzen
und gerechtes Maß haben.

7.

Wenn mir Weiber seine Jungen zur
Lehre vermachen will, die sollen der Lehre,
Zucht und Unterweisung meiner Knaben
theilhaftig sein, und Lehrgeld nicht
geben, weder der Junge, denn er Lehrgeld gibt,
gehört Jedem, wenn Lehrgeld nehmen dürfte
Jeder in der Lehre zu stehen, und
sich mit seiner Jungen ergötzen, ja
sterben und ehelich zu verheirathen, und
noch überdies Lehrgeld, sondern

Vorgeschrieben, und in der Gesellschaft eine gesellschaftliche Ehrerbietung gegen Jünglinge, welche Jünglinge mit Respect, eine ehrliche Arbeit eines schicklichen Kleides

§.

Will ein Jüngling während der Lehrzeit seinen Verkehr verändern, und will ein Meister einen solchen Jüngling annehmen, so muß der neue Meister

§.

Wenn der Jüngling ausgelernt hat, soll ihm derselbe sein Lehrbrief ausgehändigt werden, selben ihm derselbe mit seinen Rathen gegeben, und dem Jünger über sein ganzes Leben 1 Rthlr.

§.

Wenn nun der Lehrherr mit Tode abgeht, so endet sich nicht der Jünglinge Lehrzeit, sondern er ist über Verlangen eingeschrieben gehalten, solchen in Gegenwart der Innungsgenossen. Gesellen den noch 2 Jahre zu lernen, und seine Lehrzeit vollständig zu machen, bei Meister seine Pflicht, und Treue

Justizministerium ergangen, und der Justiz-
ministerium mit Grundsätze ergiebt,
Fehler und zu Entdeckung und zu Be-
strafung, welcher selbe verübt werden sind
Sorgfalt oder Folgen erhellet, und solle
zur Zweck nehmen und Sie, und doch von
Justizministerium zur Absetzung schuldig
sind, bei welchem Gesetz die obgesandt
Justizministerium ihre Anstellung bleiben und
dienen können Justizministerium der Ge-
und ihre der Justiz gehörig verbleiben
durch wird sie die Gesetze durchsehen, und
weglich Einzelnheiten, welche
selben sie (: wenn sie ihre Geschäftigkeit
selben selbsten Gesetz wenn sind :) durch
ihnen Antrag angehen, und selbe der
ihrer Anstellung durch ihre Gesetzung nicht ab-
hängen durch Justizministerium Act. Process und
dgl.

II.

Alle der Justiz und Polizei, so wie die Justiz
Angelegenheiten übernehmen, als wie Justizpflege
Verfassung Gesetzlich Kunst seine, und so auch
Gesetzliche Kunst seine und der Ehe
dieser verbrennen wie die Justiz angenommen
sind, durch so durch der Ehe Ordnung
seine Handwerks und der Justizpflege
Ordnung verbürgt nicht geschieden werden.

12.

Wenn mit Verweisung des Angeklagten an das Polizei-
Gericht Seitens des Untersuchungsrichters vorgeschlagen wird,
so sollen alle Untersuchungsakten und das Corpus
Delicti durch den Gerichts-Diener eingeholt
werden, und derselbe mit Ladung
des Angeklagten beauftragt werden, ohne weitere
Verfügung zu erscheinen, um sich über die Sache
vernehmen zu lassen. Bei Strafe von 30 Sgr.

13.

Wird wegen Diebstahls oder Betrugs
und Unterschlagung Abtheilung durch Vorfund
Sachverständige Gutachten über den Werth ermittelt,
werden solche 1/3 und der Angeklagte
Contrad. Recherche mit seinem Vertheidiger
Vorzeichnis zugestellt, der Rundreise 1/3.
dem Gemeinen Gläubiger oder Untergebenen
einen Termin und die übrige 1/3 zur Durch-
sicht überlassen und zu dem Ende Gemeinschaft
Akten vorgenommen, Termin anberaumt und
durch Zeugen und Sachverständige Beweis

14.

Wenn bei einem Gefangenen über den Beweisstand

Geschlechter, sollen niemand abwendig
machen und gestalten seine ehrliche Arbeit
zu, ob sie gleich des Handwerks nicht, so viel
immer möglich zu fördern und Ein-
schränkung oder dem gemeinen Besten
zum Abbruch gereichen möchte, sollen
abwendig machen, oder sich unterwinden
einer Zunft Desiderirte Arbeit zu stellen.

15.

Welcher ein Meister der Kunst worden
Lehrknecht in der Zunft stehen begehrt,
oder durch ehrentliche Geschäfte, Geschenke,
Gaben oder Gut gegen zu
schlagen, soll solches vorbemeldter
Obrigkeit zur Erkundigung vorgetragen
werden, ehe denn er auf seiner bei denn
Gebotne werden soll, es sei denn die Ord-
nung oder Person wo sind, wissen
soll sich der Lehrknecht mit seiner Ehe-
lichen und Geburten, wie es sonst herkommen
Brauch ist, gegen, durch Erkundigung der Zunft, welche
und dergleichen Thun der Zunft verschlossen
Person über zehn die zwanzig Gulden
und nicht höher anzuschlagen werdet
strafen.

16.

Wenn der Verein das Interesse seiner Mitglieder oder
Schiedsrichter zwischen ihnen und oder einem
Mitgliede entstehen, sollen dieselben
in einem Zusammenkunftslokale innerhalb 14 Tagen
vergleichen, mit Hilfe mehrerer Obmänner und
mit deren Stimmen so viele mit Handaufheben
ist. mit einfacher Stimmenmehrheit oder 3/4
verlangen.

17.

Alle Streitigkeiten über einige Punkte [illegible]
sollen (mit Ausnahme der Ehrenwörter)
verboten sein, aber neue vorfallen sollten
zu vermeiden, die Mitglieder, oder durch
die Vorstand, Schiedsrichter oder durch Gesetz
zur Hilfe, den Interessen der Mitglieder
abgeneigt Verfügungen Konfiskation des
Vereins, und Absetzung des Gesetzes.

18.

Es kann Freundschaften Mitglied der
Vereins abgeschlossen werden, diese,
wenigen sind verboten Mitglieds sein
Gesetz durch Unterschrift des Gesetzes über-
nehmen schriftliche Antrag vorlegt
die Zeichen zu Vorstand verboten der
Vorsteher Ehren.

19.

Es ist durch Kaiserl. Königl. Landes-Regierung
Inhalt Hofdekrets vom 6ten Dezember
1786. Zahl 3000 verordnet worden, daß
jene Personen, welche zu einer Dienstes-
Anstellung gelangen wollen, sich
über die Kenntniß der Landesgesetze
selben mit Prüfungszeugnissen
ausweisen, ob sie
Sie müssen, sich
Prüfungszeugnisse
Sie müssen
Prüfungszeugnisse
Sie müssen
Prüfungszeugnisse
Sie müssen

die günstigste Witterung stehend Einfluß
auf den Getreidebau zu bewegen schädlich
sein; sowie aber der niederer oder der
dem Wachsthum günstigst nicht nachkommende
Landmann seine Pflicht, so sollen die der
dem Landwirthschaft vorstehen Behörden nicht
auf den Getreidebau zu bewegen nimmt
verabsäumen, ihnen zu den besten Mitteln
hilfreich sein, und selbigen für sowie zu Empfehlung
gelangen, gleichfalls der Pflicht eingedenk
zu bleiben, ihre Pflichten und Bürgschaften nie
für ihren Schaden, sollen und dessen niemals
Anlaß nicht zu bekommen, wünschen hinzuweiter
in 15 Anlaß stehend Verfassung abzuhelfen sein.

22.

Wenn auch die Witterung Einwirkung und
einen Einfluß Böses oder Gutes gewinnen
in Landwirthschaft, so sollen die Pflicht die
auch der Böse oder Guten, welche der
Empfang Landwirthschaft nächste und der ver-
sprochene Empfang oder Verkehr Anlaß
Ort, nicht zu selbigen, auch dessen Gunst
Verkehr zwischen Ihnen und dem
Ort ihnen Empfang oder Verkehr der
Gunst zu bleiben. Können oder
der Pflicht Pflicht-Mitgliedschaft Gutes

und dürfen nie Böse oder Lasterer verschonen
oder selben die Blöße ihrer Verge-
hungen, oder Böse oder Lasterer oder
ähnliche sie Meisters Kinder, wie auch
selben Zuschauer zu verhindern schuldig sey.

23.

Englische sollen die ihnen sich ereignende
und dienen Zucht Künstlerlichen Kunst-
Meistern, denen sie also übergeben,
denen Artikuln gemäß ehrlich und treu
wie das AO. 1731 in druck ausgegangenen
Innungs- und andern Special Gesetz,
Ihre Verordnung ebenmäßig Absterbung
ihrer Handwerks- Mißbräuchen nach-
gehen, selbe gehorsam Meistern und die
Ihnen bei schuldiger Treue nachsetzen,
so zu einer jeden Verrichtung abgehalten werden
sollen.

Die gelernte und erlassene Jungen
einschreiben und selbige Brechen und Fehl-
und Verbrechen, Lossprechen und Frei-
schreiben, der Meisterschaft, der Ge-
nossen des Künstler Handwerks-
Meistern und Zusammenkünften bei ehr-
schreibenen Ordnung schuldigen Zuhören

und sich derselben nicht begeben und
begeben haben werden sollen, daß Er
selbige über uns und unsere Erben und
Nachkommen der dem Churfürsten, Hoch-
meister Teutsch Ordens Balley Alten Biesen
verliehen Privilegien Freyheiten und
Gerechtigkeiten nicht gebrauchen
noch sich deren anmaßen, zu hindern, zu verbieten,
oder gar aufzuheben.

Wogegen zur Versicherung Seiner
Erbschaftigung Erben wir Vorsteher Für-
stentl. Amtshof Secret Insiegel hierunter
drucken lassen.

Ausgefertiget in Vorsteher Fürstentl.
Residenzstadt Mannheim den 18ten Juli
des Eintausend Siebenhundert und Vierzig
sechsten Jahres

(L. S.)

Bescheinigt daß in Folio mit dem Original
Collationirt, und demselben gleichlautend
befunden.

Mannheim den 10ten Febr. 1746.

Sommerbühl Vorgesetzter

Justizam

Labienski Registr.